



BETREUUNG UND BILDUNG FÜR MICH

Vormerkung in Grazer
Kinderkrippen, Kindergärten,
Volksschulen und Horten

GRAZ
BILDUNG &
INTEGRATION

Liebe Eltern,

das Team unserer Servicestelle „ABI-Service“ berät Sie bei allen Fragen rund um die Vormerkung in den Grazer Bildungseinrichtungen. Wir informieren über:



Kinderkrippen



Horte



Kindergärten



Volksschulen

Wir unterstützen Sie gerne dabei, den optimalen Platz für Ihr Kind in einer dieser Einrichtungen oder Schulen zu finden. Auch bei der Auswahl der schulischen Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung steht Ihnen unser Team mit Rat und Tat zur Seite.

Bitte besuchen Sie mit Ihrem Kind bereits vor den Vormerkwochen (z. B. im Rahmen von Infotagen oder Tagen der offenen Tür) **die Einrichtungen und Schulen Ihrer Wahl.** Die Termine dazu finden Sie auf www.graz.at/bildung

Das ABI-Service freut sich, Sie beraten und unterstützen zu können.

Stadt Graz | ABI-Service | Abteilung für Bildung und Integration

Keesgasse 6 | 8011 Graz

Öffnungszeiten:

Montag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Bildungshotline: +43 316 872-7474

abiservice@stadt.graz.at

www.graz.at/bildung

VORMERKUNG

Bitte melden Sie Ihr Kind in maximal drei Einrichtungen Ihrer Wahl an. Sie können Ihr Kind online oder persönlich vormerken. Der Zeitpunkt der Vormerkung ist für die Aufnahme nicht entscheidend.

ONLINE-VORMERKUNG: www.graz.at/bildung

- **Kinderkrippen, Kindergärten und Horte**
14. Jänner bis einschließlich 8. März 2019
- **Volksschulen:** 3. bis 13. November 2018

PERSÖNLICHE VORMERKUNG

Zur persönlichen Vormerkung in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder in einem Hort müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die gewünschte Einrichtung besuchen. Bitte bringen Sie auch den Meldezettel Ihres Kindes mit.

- **In Kinderkrippen und Kindergärten**
4. März bis 8. März 2019 (Achtung Faschingdienstag)
- **In Horten**
Für Kinder, die eine Volksschule besuchen: 14. bis 18. Jänner 2019;
für Kinder, die eine Neue Mittelschule oder ein Gymnasium besuchen:
25. Februar bis 1. März 2019

Wann bekommen Sie eine Rückmeldung über die Aufnahme Ihres Kindes?

■ In Kinderkrippen, Kindergärten und Horten

Wir geben Ihnen über die Aufnahme Ihres Kindes in einem Hort noch vor Ende März 2019 Bescheid. Die Mitteilung über die Aufnahme Ihres Kindes in einer Kinderkrippe oder Kindergarten erhalten Sie Mitte April 2019.

■ In Volksschulen

Die zugeteilte Schule teilen wir Ihnen rechtzeitig vor der Schuleinschreibung mit. Sie erhalten dazu einen Brief mit allen Informationen und Terminen rund um die Schuleinschreibung. Die Schuleinschreibung findet am 14. und 15. Jänner 2019 statt. Bitte besuchen Sie dazu an diesen Tagen gemeinsam mit Ihrem Kind die Ihnen zugeteilte Schule.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme Ihres Kindes in eine Kinderkrippe oder in einen Hort?



Bei der Aufnahme von Kindern in eine Kinderkrippe oder einen Hort wird nach folgenden Punkten entschieden. Gewichtet wird nach der Reihenfolge, das heißt, der 1. Punkt (Hauptwohnsitz Graz) ist am wichtigsten für die Aufnahme, die Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten am zweitwichtigsten usw.

1. Das Kind und die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihren **Hauptwohnsitz in Graz.**
2. Die **Eltern/Erziehungsberechtigten** sind **berufstätig.**
3. Es besteht **Betreuungsbedarf** aufgrund familiärer und sozialer Verhältnisse (Pflege eines/einer Angehörigen im Haushalt etc.).
4. **Das Geschwisterkind** besucht im kommenden Betreuungsjahr **dieselbe bzw. eine in der Nähe befindliche Einrichtung.**
5. Es gibt eine ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe **nach Alter und Geschlecht.**
6. Es gibt eine ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe **nach sprachlichem Förderbedarf.***
7. Der oder die Erziehungsberechtigte ist **Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Krippenbetreibers bzw. des Hortes.**
8. Die Krippe bzw. der Hort befindet sich in **Wohnortnähe.**

* gilt nur für die Aufnahme in einem Hort.



Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme Ihres Kindes in einen **Kindergarten**?

Bei der Aufnahme von Kindern in einen Kindergarten wird nach folgenden Punkten entschieden. Gewichtet wird nach der Reihenfolge, das heißt, der 1. Punkt (Hauptwohnsitz Graz) ist am wichtigsten für die Aufnahme, das Alter des Kindes ist am zweitwichtigsten usw.

1. Das Kind und die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihren **Hauptwohnsitz in Graz**.
2. **Das Alter des Kindes** ist entscheidend bei der Aufnahme. 5-jährige Kinder im letzten Jahr vor ihrem Schulbeginn müssen bevorzugt aufgenommen werden. Das betrifft jene Kinder, die zwischen 1. 9. 2013 und 31. 8. 2014 geboren sind.
3. Die **Eltern/Erziehungsberechtigten** sind **berufstätig**.
4. Es besteht **Betreuungsbedarf** aufgrund familiärer und sozialer Verhältnisse (Pflege eines/einer Angehörigen im Haushalt etc).
5. Das **Geschwisterkind** besucht im kommenden Betreuungsjahr **dieselbe bzw. eine in der Nähe befindliche Einrichtung**.
6. Es gibt eine ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe **nach sprachlichem Förderbedarf, Alter und Geschlecht**.
7. Der/Die Erziehungsberechtigte ist **Mitarbeiter/in des Kindergartenbetreibers**.
8. Der Kindergarten befindet sich in **Wohnortnähe**.
9. Das Kind hat bereits eine **Kinderkrippe** besucht.



Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufnahme Ihres Kindes in eine **Volksschule**?

Bei der Aufnahme von Kindern in einer städtischen Volksschule wird nach folgenden Punkten entschieden. Gewichtet wird nach der Reihenfolge, das heißt, der 1. Punkt (Hauptwohnsitz Graz) ist am wichtigsten für die Aufnahme, die unmittelbare Nähe von Schule und Wohnort ist am zweitwichtigsten usw.

1. Das Kind und die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihren **Hauptwohnsitz in Graz**.
2. Die Schule befindet sich in **unmittelbarer Wohnortnähe**.
3. **Geschwisterkinder** besuchen im kommenden Betreuungs- bzw. Schuljahr **dieselbe oder eine in der Nähe befindliche Einrichtung** (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, NMS).
4. Es gibt eine **ausgewogene Zusammensetzung** in der Klasse.
5. Es besteht ein **Bedarf an Tagesbetreuung** (Hort, ganztägige Schulform, verschränkte Schulform, Großeltern wohnen in der Nähe).
6. Die bzw. der Erziehungsberechtigte ist Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Schule oder des Schulerhalters.
7. Sie als Eltern haben **in der Nähe der Schule Ihren Arbeitsplatz**.
8. Ihr Kind hat **besondere Bedürfnisse**, die berücksichtigt werden müssen (Barrierefreiheit, sprachlicher Förderbedarf).



NOCH FRAGEN?

Stadt Graz | ABI-Service
Abteilung für Bildung und Integration
Keesgasse 6 | 8011 Graz

Montag von 7.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr

Bildungshotline: +43 316 872-7474
abiservice@stadt.graz.at
www.graz.at/bildung